

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

09.09.2015 III 23-1.86.1-24/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-48

Antragsteller:

PRIORIT AGRodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: 9. September 2015 bis: 29. April 2018

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-48 vom 29. April 2013.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-48

Seite 2 von 11 | 9. September 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-48

Seite 3 von 11 | 9. September 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" und vom Typ "ES9X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse entsprechen in den Ausführungen den Angaben des Abschnitts 2.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch die planenden und ausführenden Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusetyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-86.1-48

Seite 4 von 11 | 9. September 2015

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuse- typ	Außenabmessungen (H x B x T) [mm]	Innenvolumen [m³]	maximal zuläs- siger Gesamt- leiterquerschnitt des Einzel- kabels	maximal zulässiger Gesamtleiter- querschnitt	
EH9X	472 x 422 x 405	0,018	5 x 25 (125)	2 x 250*	
	1372 x 922 x 505	0,309	5 x 25 (125)	2 x 560*	
ES9X	472 x 422 x 405	0,018	5 x 25 (125)	2 x 250*	
	2068 x 918 x 598,5	0,598	4 x 95 (380)	2 x 815*	
	2072 x 1168 x 598,5	0,797	4 x 95 (380)	2 x 940*	

Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig, jedoch max. jeweils vier Felder je Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterguerschnittes belegt werden.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" müssen stehend an massiven Wänden (d ≥ 100 mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" müssen hängend an massiven Wänden (d ≥ 100 mm) - nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse als Bausatz

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse (Bausatz) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.2 und Beund Entlüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1
- einem Kabelkragen nach Abschnitt 2.1.2.3
- ggf. Lüfter, Rauchmelder und Netzteil sowie deren Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2.4.2,
- Befestigungslaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anfor-
4	DIN 4102-2:1977-09	derungen und Prüfungen Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-86.1-48

Seite 5 von 11 | 9. September 2015

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten), einem 1-flügeligen bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, einer oberen und unteren 1-Feld– bis 4-Feld-Kabeleinführung, Lüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1, ggf. einem Sockel, Beschlägen, Bändern, Griffen sowie Metallteilen.⁶

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Typbe- zeich- nung	Gehäuse- ver- schluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
				Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	EH9X	1- flügelig	min.	472	422	405	300	250	240
			max.	1372	922	505	1205	755	340
	ES9X	1- flügelig	min.	472*	422	405	300	250	240
Stand-			max.	1968*	918	598,5	1804	754	440
gehäuse		2- flügelig	min.	1968*	1168	398,5	1804	1004	240
			max.	1968*	1168	598,5	1804	1004	440

zuzüglich 100 mm Sockel

Das Verschlusssystem der Brandschutzgehäuse besteht aus einem 2-Punkt-Schubstangenverschluss.

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an der Wand erfolgt über Laschen und ggf. Winkel aus Stahl.⁶ Für die Befestigung der Stahllaschen und –winkel sind werkseitig die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand der Gehäuse eingebracht.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" sind werkseitig mit einem 100 mm hohen Sockel⁶ – Verlängerung der Gehäuseseitenelemente – der Firma Priorit AG, Hanau, ausgestattet. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.⁶

In der Gehäuserückwand sind Öffnungen zur Be- und Entlüftung entsprechend Abschnitt 2.1.2.4.1 werkseitig eingebracht.

Die Brandschutzgehäuse sind werkseitig mit einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 ausgestattet.

2.1.2.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen in der Oberund Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Mineralwolle und einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff der Firma PRIORIT AG, Hanau, werkseitig verfüllt sind (siehe Anlage 10).⁶

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-86.1-48

Seite 6 von 11 | 9. September 2015

Die Kabeleinführungen sind mit einer Abdeckung aus speziellen Bauplatten⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, gemäß Anlage 10 werkseitig abgedeckt.

Bei den Brandschutzgehäusen vom Typ "EH9X" darf auf die untere Kabeleinführung verzichtet werden. In diesem Falle ist diese durch eine Blindblende aus einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff werksseitig verschlossen.⁶

Es dürfen - in Abhängigkeit von der Breite der Brandschutzgehäuse - maximal vier Felder nebeneinander als eine Kabeleinführung angeordnet sein (siehe Anlage 10).

2.1.2.3 Kabelkragen

Der auf die Kabeleinführung aufgesetzte Kabelkragen besteht aus einem 300 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁶ der Firma Priorit AG, Hanau. Für die Ausstopfung des Kabelkragens ist der spezielle Dämmstoff⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, zu verwenden.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" haben im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen; siehe Abschnitt 4.4.2.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" haben im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen; siehe Abschnitt 4.4.2.

Bei den Brandschutzgehäusen vom Typ "EH9X" darf auf den unteren Kabelkragen verzichtet werden, wenn die untere Kabeleinführung werksseitig mit Blindblenden entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 verschlossen ist.

Für die Befestigung der Kabelkragen an dem jeweiligen Brandschutzgehäuse sind Winkel aus Stahl⁶ mit Schrauben der Firma PRIORIT AG zu verwenden.

2.1.2.4 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

- 2.1.2.4.1 In der Gehäuserückwand ist oben und unten je eine Öffnung zur Be- und Entlüftung werkseitig eingebracht, welche jeweils mit einer Lüftungsklappe werkseitig ausgestattet ist (siehe Anlagen 2, 4, 6 und 8).
- 2.1.2.4.2 Die Lüftung des Brandschutzgehäuses kann ggf. um einen speziellen Lüfter mit Thermoelement, einem Rauchmelder und einem Netzteil - der Firma Priorit GmbH, Hanau - siehe Anlagen 2, 4, 6, 8 und 13 ergänzt werden.

Als Lüfter zum Anbau auf dem Brandschutzgehäuse muss ein Lüfter mit integriertem Thermoelement vom Typ EBEL:VENTO verwendet werden. Zur Befestigung des Lüfters mit Thermoelement mit Schrauben sind auf dem Brandschutzgehäuse werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 10.

Als Streulichtrauchmelder im Brandschutzgehäuse muss ein Streulichtrauchmelder vom Typ "CT 3000 O" eingebaut werden. Für die Befestigung des Rauchmelders mit Schrauben im Brandschutzgehäuse sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

Als Netzteil zum Einbau im Brandschutzgehäuse muss das Netzteil vom Typ "MDR-40-24" verwendet werden. Für die Befestigung des Netzteils mit Schrauben im Brandschutzgehäuse sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 13.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse und der zugehörenden Kabelkragen an den angrenzenden Massivwänden (Stahlbeton, Porenbeton) sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel mit Stahlschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.



Nr. Z-86.1-48

Seite 7 von 11 | 9. September 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sowie die Kabelkragen sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungslaschen und ggf. –winkeln, den Befestigungsmitteln sowie den ggf. vorhandenen weiteren Lüftungselementen im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz für ein Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Nr. Z-86.1-48

Seite 8 von 11 | 9. September 2015

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskotrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-48

Seite 9 von 11 | 9. September 2015

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Am Anwendungsort sind ggf. der Lüfter nach Abschnitt 2.1.2.4 auf dem Brandschutzgehäuse und der Rauchmelder sowie das Netzteil nach Abschnitt 2.1.2.4 im Brandschutzgehäuse anzuordnen. Der Lüfter muss mit Hilfe des integrierten Thermoelementes oder einem speziellen Rauchmelder der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden. Das Netzteil muss an die allgemeine Stromversorgung angeschlossen werden und der Lüfter sowie der Rauchmelder über das Netzteil mit Strom versorgt werden.

3.2 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" müssen vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" haben einen Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.2.1.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" müssen an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden.

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Wänden und auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand bzw. Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "ES9X" an den angrenzenden Massivbauteilen sind die Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Anlagen 3, 5, 7 und 10 zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "EH9X" an dem angrenzenden Massivbauteil sind die Stahllaschen und ab einem Gewicht von ≥ 120 kg des Brandschutzgehäuses zusätzlich die Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.1 und Anlage 12 zu verwenden.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an dem angrenzenden Massivbauteil sind die mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung und Kabelkragen

Die Brandschutzgehäuse sind mit Kabeleinführungen in den oberen und unteren Gehäuseelementen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt; siehe Anlagen 2, 4, 6 und 8.

Auf der Ober- und Unterseite der Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" sowie auf der Oberseite der Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" sind Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen und mit den Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 zu befestigen.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:



Nr. Z-86.1-48

Seite 10 von 11 | 9. September 2015

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Ausführung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Beim Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" sind im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses je ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Brandschutzgehäuse und an der Massivwand entsprechend der Anlage 11 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens zwischen den Kabeleinführungen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 (siehe Anlagen 2, 9 und 11) vollständig auszustopfen.

Beim Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" ist im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Brandschutzgehäuse und an der Massivwand entsprechend der Anlage 11 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens zwischen den Kabeleinführungen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 (siehe Anlagen 4, 6, 8, und 9) vollständig auszustopfen.

4.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" müssen an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 1, 3, 5, und 8).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" müssen auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und nach Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.4 Befestigung

4.4.1 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigungslaschen und ggf. -winkel sind auf der Rückwand der Brandschutzgehäuse mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 12. Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Befestigungslaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.4.2 Befestigung der Kabelkragen

Die Befestigungswinkel für die Kabelkragen sind auf und ggf. unter den Brandschutzgehäusen mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 11. Die Befestigung der Kabelkragen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.5 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

Am Anwendungsort sind ggf. auf bzw. im Brandschutzgehäuse der mitgelieferte Lüfter, das Netzteil und der Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2.4.2 anzuordnen. Das Netzteil ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen. Der Lüfter sowie der Rauchmelder werden über das Netzteil mit Strom versorgt.



Nr. Z-86.1-48

Seite 11 von 11 | 9. September 2015

Der Lüfter muss entsprechend den Anlagen 1 bis 8 auf dem Brandschutzgehäuse angeordnet und mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.4.2 befestigt werden. Der Rauchmelder und das Netzteil sind im Innern des Brandschutzgehäuses anzuordnen und zu befestigen, siehe Anlage 13.

Der Lüfter muss im Brandfall durch das integrierte Thermoelement oder den speziellen Rauchmelder der Firma Priorit AG, Hanau abgeschaltet werden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 15).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

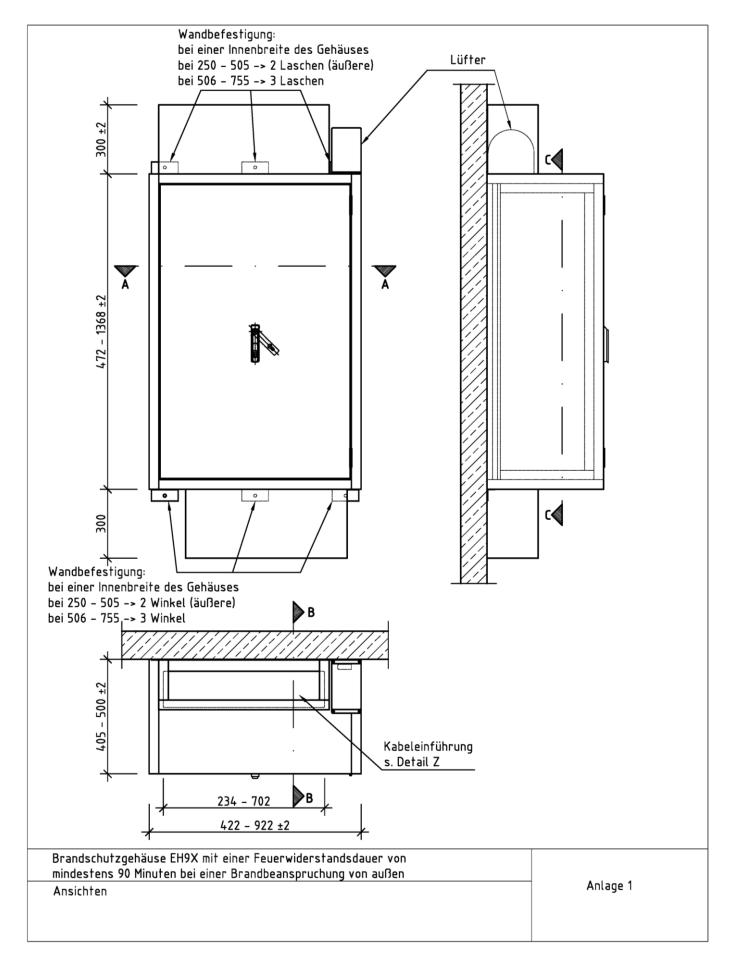
Der Hersteller des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut und dauerhaft sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungselementen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungselemente ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

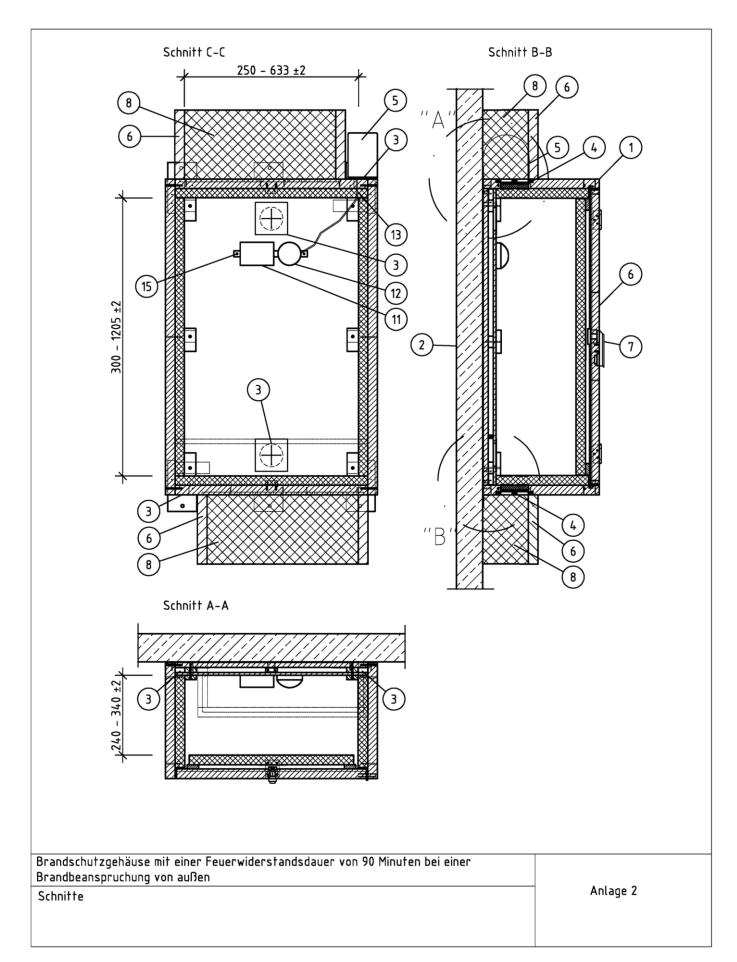
Der Hersteller des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders mit einem Prüfaerosol mindestens einmal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

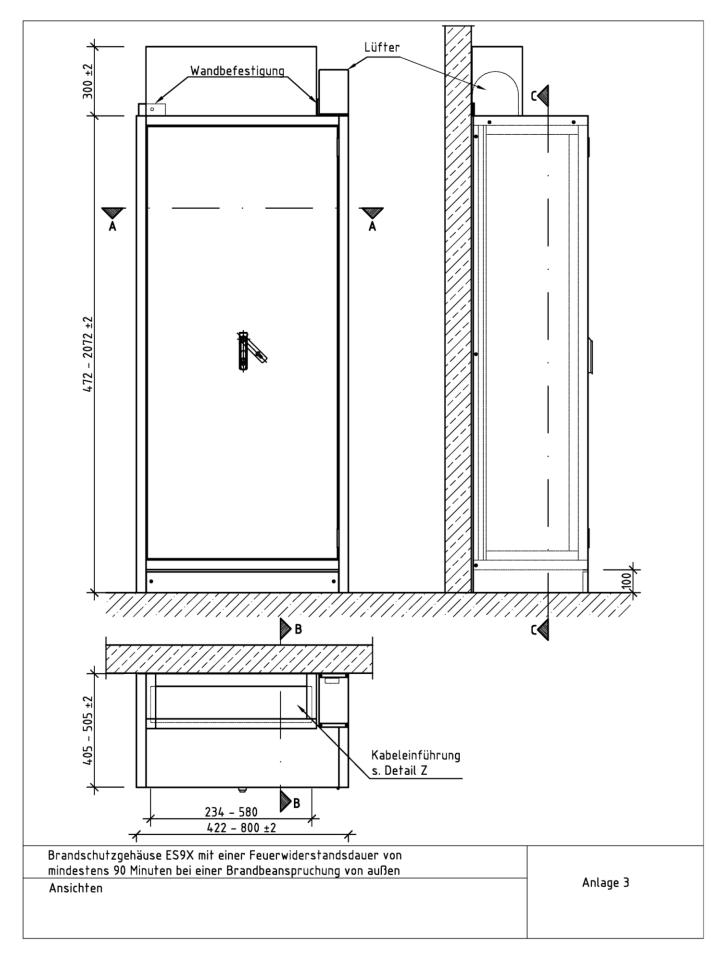
Juliane Valerius Referatsleiterin Beglaubigt

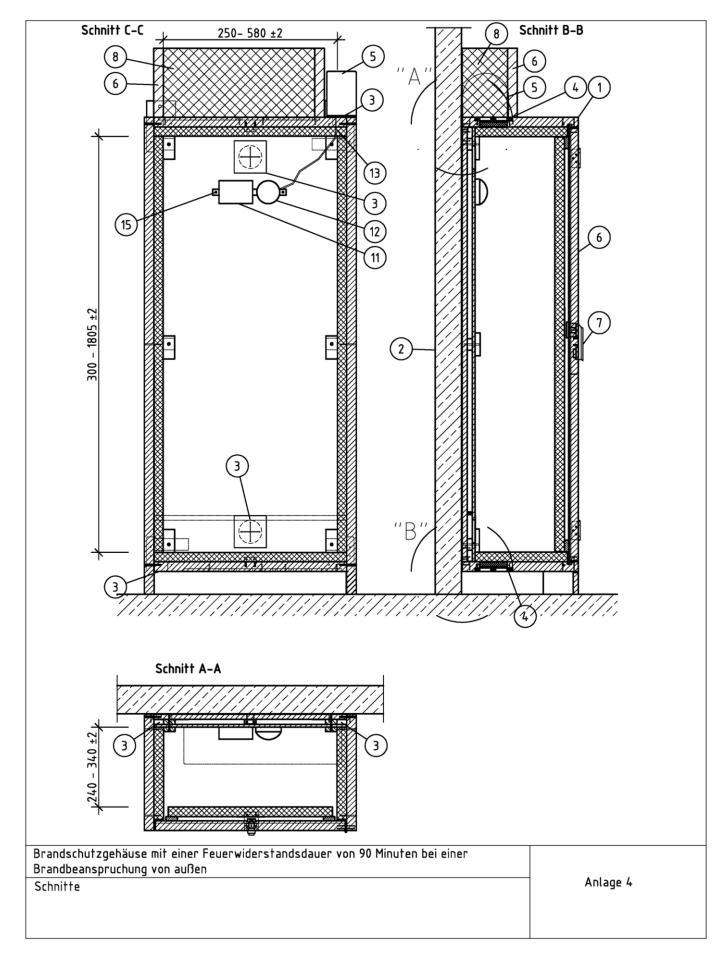




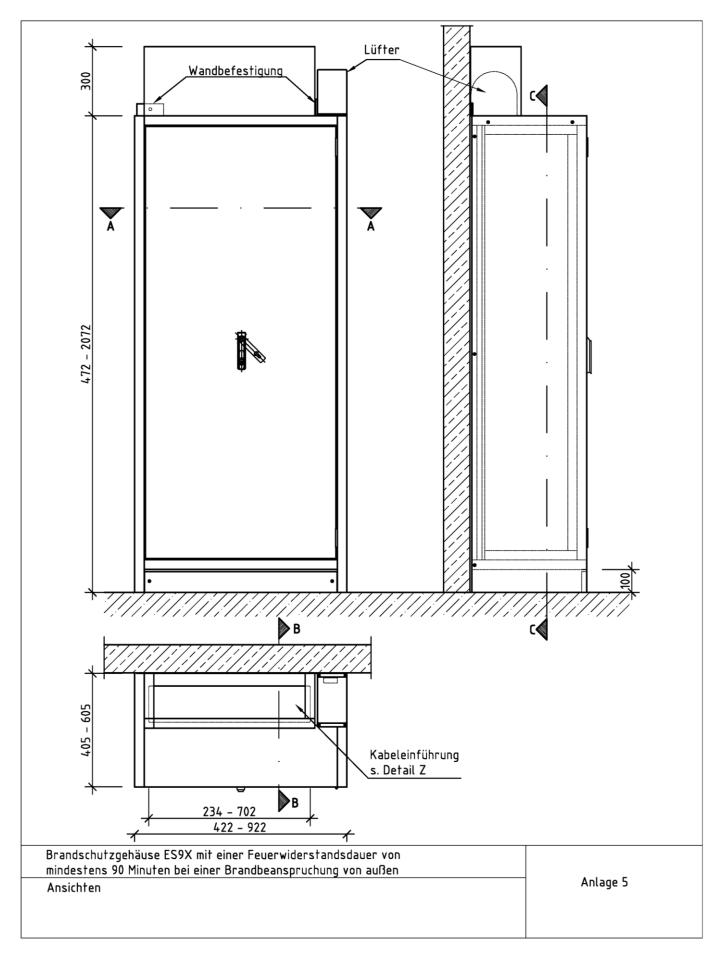


Z73411.15

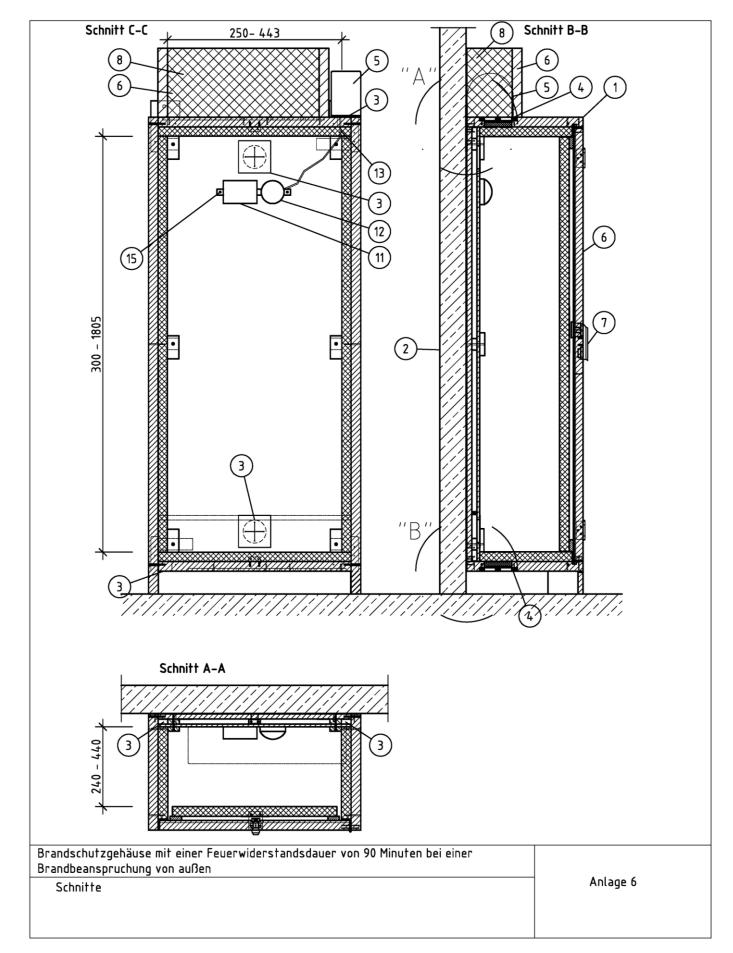




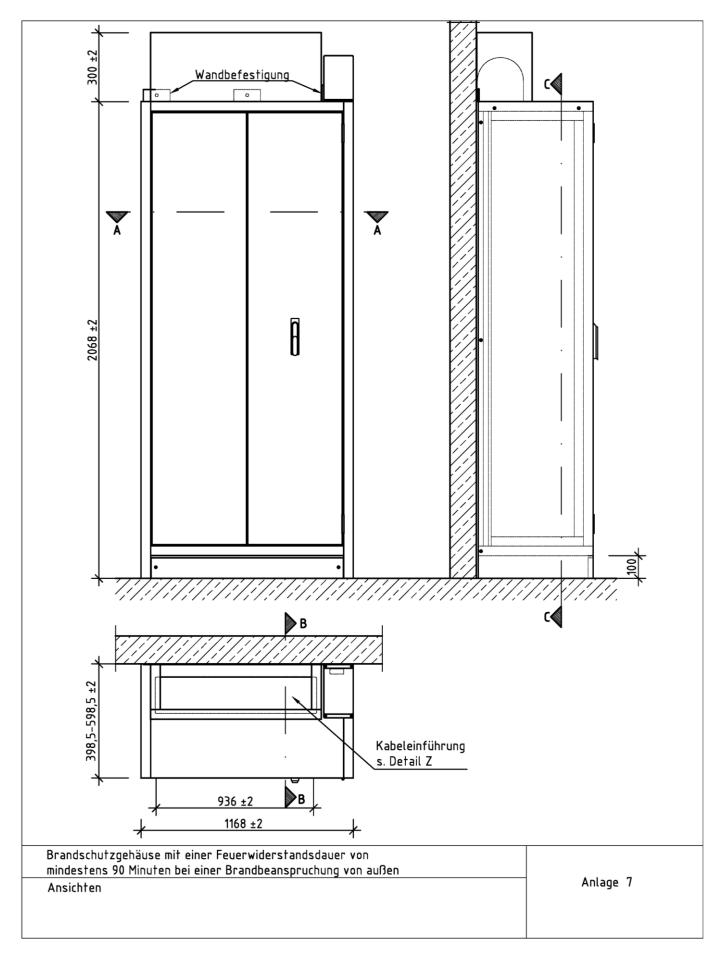
Z73411.15



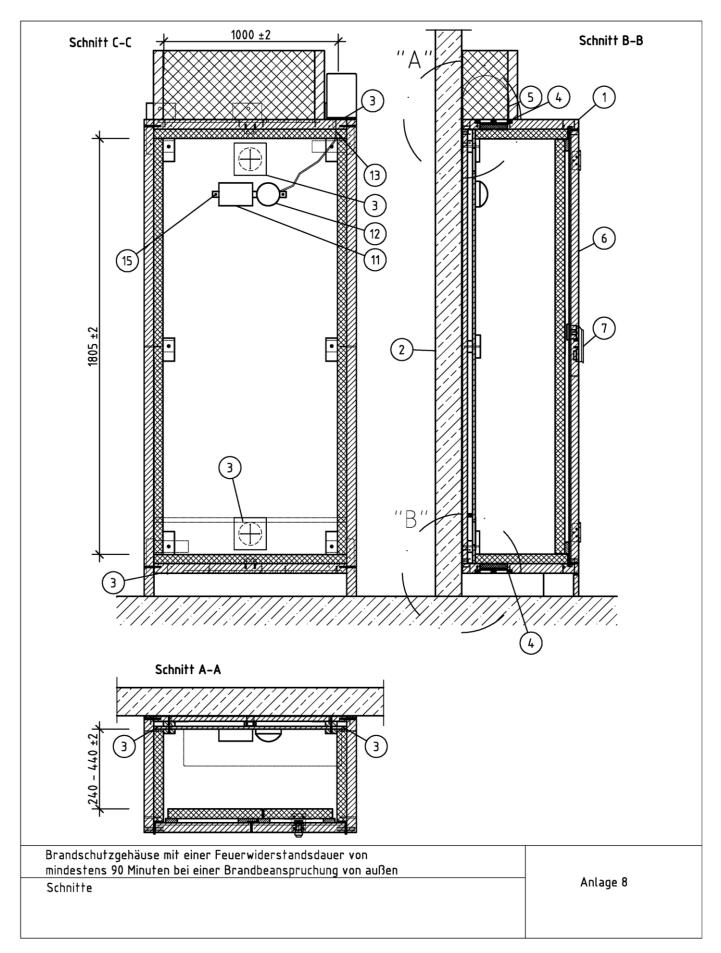






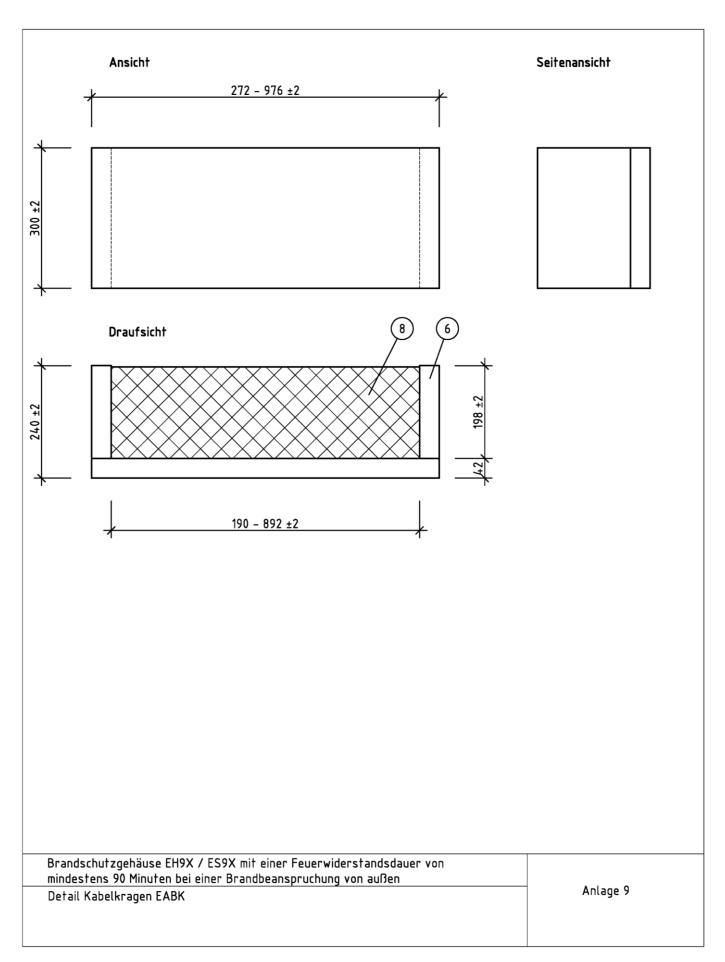




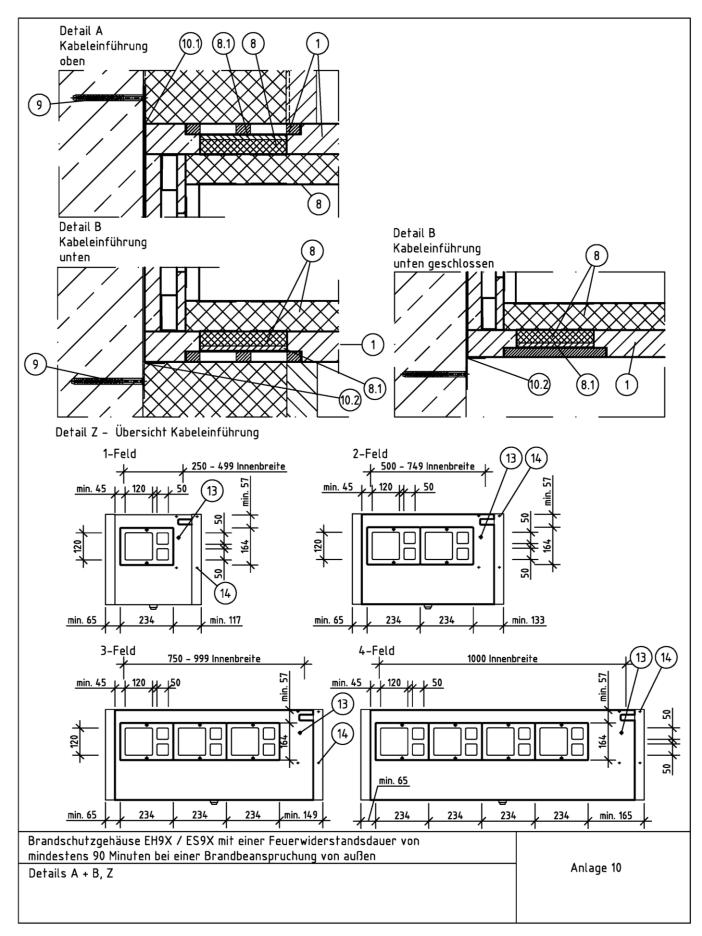


Z73411.15

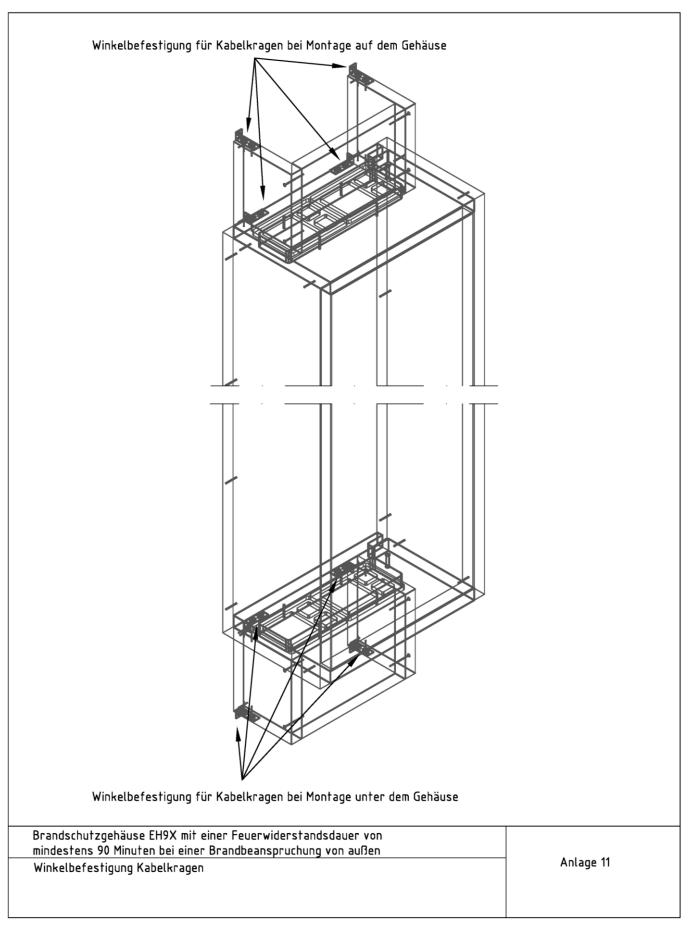




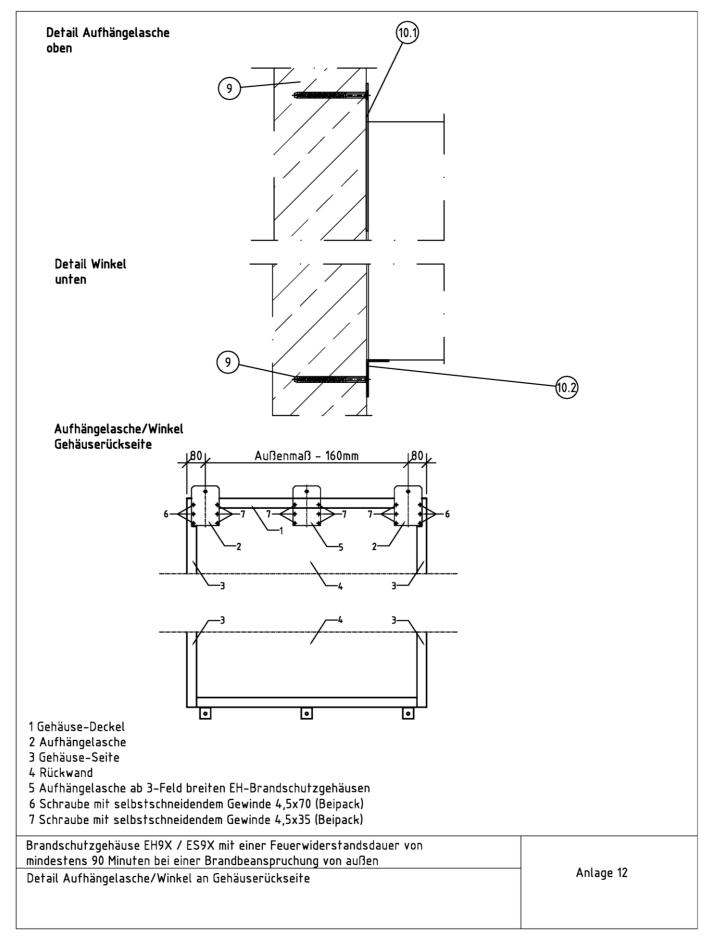






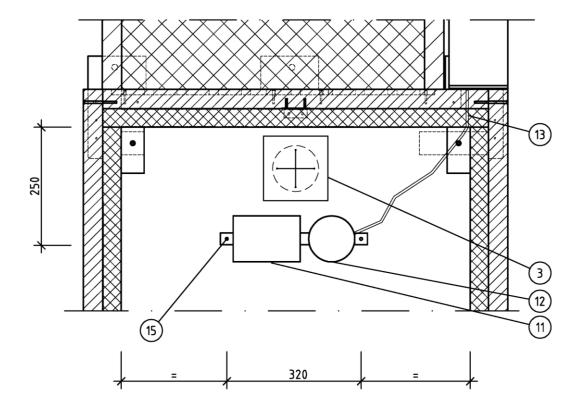








Vorbohrungen für Rauchmelder und Netzteil



Rauchmelder und Netzteil direkt auf der Rückwand aufgeschraubt oder an einem Geräteträger im oberen Drittel des Brandschutzgehäuses befestigt.

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder und Netzteil, Ausschnitt

Anlage 13



	Positionsliste					
Pos.	Bezeichnung					
1	Bauplatte					
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3					
3	Lüftungsöffnung					
4	Kabeleinführung oben/unten					
5	Lüfter (optional)					
6	Bauplatte					
7	Schwenkhebel					
8	Dämmung aus Mineralwolle					
8.1	Dämmschichtbildner mit Zellkautschukmatte					
9	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.3					
10.1	Aufhängelasche					
10.2	Winkel					
11	Netzteil (optional)					
12	Rauchmelder (optional)					
13	Kabeleinführung Versorgungskabel Lüfter					
14	Vorbohrungen für Befestigung Lüfter					
15	Vorbohrungen für Befestigung Netzteil und Rauchmelder					

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer	
Brandbeanspruchung von außen	
Positionsliste	Anlage 14



MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Bausatz für Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" bzw. vom Typ "ES9X"* (Zulassungsgegenstand) hergestellt/errichtet hat;
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung/Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" bzw. vom Typ "ES9X"* mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-48 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom...... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/errichtet wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

Ort, Datum	Firma/ Unterschrift	
(Diese Bescheinigung ist dem sichtsbehörde auszuhändigen	n Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an di n.)	ie zuständige Bauauf-
nicht Zutreffendes streichen		
Brandschutzgehäuse mit einer Feu Brandbeanspruchung von außen	uerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer	
Übereinstimmungsbestätigung		Anlage 15
73420 15		1 86 1-24/15